



## Allgemeine Informationen zur Wohnungsaufsicht

### Was sind die Aufgaben der Wohnungsaufsicht?

Die Wohnungsaufsicht überwacht die Einhaltung des Wohnraumstärkungsgesetzes und sorgt dafür, dass:

- Mindeststandards eingehalten werden
- erhebliche Mängel beseitigt werden
- Wohnraum sicher genutzt werden kann

Wenn Mängel vorliegen, fordert die Wohnungsaufsicht den Eigentümer oder die Hausverwaltung auf, diese zu beheben.

### Wann können Sie sich an die Wohnungsaufsicht wenden?

Sie können sich an die Wohnungsaufsicht wenden, wenn Ihre Wohnung erhebliche Mängel aufweist und dadurch das Wohnen stark beeinträchtigt ist.

Eine Wohnung muss jederzeit so beschaffen sein, dass:

- sie bewohnbar ist
- keine Gefährdung entsteht
- keine unzumutbaren Belastungen vorliegen

### **Wichtig:**

Sie müssen den Vermieter vorher schriftlich informieren und ihm eine Frist zur Behebung der Mängel setzen. Erst wenn Sie dort keine Rückmeldung erhalten haben und der Vermieter nichts an Ihrer Wohnsituation geändert hat, setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

### Was sind die Mindestanforderungen an Wohnraum?

Eine Wohnung muss mindestens Folgendes bieten:

- Versorgung mit Trinkwasser, Strom und Heizenergie
- Funktionsfähige Heizung
- Funktionsfähige Sanitäreanlagen
- Anschlussmöglichkeiten für Herd und elektrische Geräte
- Schutz vor Witterung und Feuchtigkeit

### Was sind Beispiele für erhebliche Mängel, bei denen die Wohnungsaufsicht tätig werden kann?

Die Wohnungsaufsicht kann tätig werden, wenn zum Beispiel:

- die Heizung nicht funktioniert
- Feuchtigkeit und/oder Schimmel vorhanden ist

- Fenster oder Türen defekt sind
- Sanitäreanlagen nicht nutzbar sind
- Aufzug oder Beleuchtungen in Gemeinschaftsbereichen ausfallen
- Klingel oder Türen nicht funktionieren

## Was sind die Voraussetzungen für ein Eingreifen der Wohnungsaufsicht?

Die Wohnungsaufsicht wird nur tätig, wenn:

- der Vermieter bereits von Ihnen über die Mängel informiert wurde
- keine freiwillige Reparatur vom Vermieter erfolgte
- der Mangel nicht vom Mieter verursacht wurde

## Was muss ich einreichen bzw. mitbringen?

Um eine Beschwerde bei der Wohnungsaufsicht einzureichen, übermitteln Sie bitte folgende Unterlagen:

- den ausgefüllten und unterschriebenen Mängelbogen
- Ihren Mietvertrag
- eine Kopie der schriftlichen Beschwerde, welche sie an Ihre/n Vermieter/in geschickt haben
- ggf. weitere Briefe/E-Mails, die Sie mit der Vermietung ausgetauscht haben
- ggf. Belege, wenn Sie schon rechtliche Schritte unternommen haben
- Fotos, die die Mängel in der Wohnung zeigen

**Stadt Hattingen**  
**Fachbereich Soziales und Wohnen**  
**Abteilung Wohnen**  
**Hüttenstr. 43**  
**45525 Hattingen**

### Besuchszeiten:

**Nur nach vorheriger telefonischer  
Terminvereinbarung**

**Tel.: 02324 – 204 5540**

**E-Mail: [wohnungsaufsicht@hattingen.de](mailto:wohnungsaufsicht@hattingen.de)**

**Internet: [www.hattingen.de](http://www.hattingen.de)**

Stand 06/2026